



Amtsgericht Überlingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.10.2020	09:00 Uhr	108, Sitzungssaal	Amtsgericht Überlingen, Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nenzingen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Nenzingen	701	Landwirtschaftsfläche	Rebhalde	421	207
2	Nenzingen	755	Landwirtschaftsfläche	Rebhalde	398	207
3	Nenzingen	1931	Landwirtschaftsfläche	Herbele	11.727	207

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 700,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 650,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
(teilweise Bauerwartungsland)

Verkehrswert:

110.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zusatzinformation Covid-19:

Für die gesamte Dauer des Zwangsversteigerungstermins ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten.

Es gilt im Übrigen die Hausverfügung des Direktors des Amtsgerichts Überlingen, veröffentlicht auf der Homepage des Amtsgerichts Überlingen.

Um zu gewährleisten, dass sich möglichst wenige Personen vor und im Sitzungssaal aufhalten, wird gebeten, den Termin nur bei ernsthaftem Bietinteresse wahrzunehmen.

Bitte lassen Sie sich nicht von Personen zum Termin begleiten, die für die Durchführung des Termins nicht unbedingt erforderlich sind.

Es findet eine Einlasskontrolle durch die Wachtmeister statt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.